

INDAG Pouch Partners GmbH
Rudolf-Wild-Str. 105-117, 69214 Eppelheim/Heidelberg, Deutschland

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Art. 1 Anwendbarkeit

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der INDAG Pouch Partners GmbH, Rudolf-Wild-Str. 107-115, 69214 Eppelheim/Heidelberg, Deutschland (nachfolgend „INDAG“ genannt) gelten ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, für alle Angebote, Kaufverträge, Bestellungen und Lieferungen von Maschinen, Anlagen, Ersatzteilen oder anderen Produkten („Ware“), die INDAG an den Kunden leistet. Sie gelten in gleicher Weise für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Teil des Vertrags, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Art. 2 Vertragsabschluss

(1) Die Preisangebote von INDAG sind freibleibend, soweit sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von INDAG an den Kunden nach der verbindlichen Bestellung des Kunden zustande.

(2) INDAG gewährt eine Garantie nur, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagt wurde.

Art. 3 Spezifikationen, Vorschriften

(1) Die zum Angebot von INDAG gehörenden schriftlichen Unterlagen, wie Bilder und Zeichnungen, sowie Einzelheiten zum Gewicht, Platz, Leistungsbedarf und zur Wirtschaftlichkeit sind ungefähre Angaben; technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(2) Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften für Betrieb, Krankheit und Unfallverhütung.

(3) Der Kunde wird INDAG spätestens bei der Bestellung über die zusätzlichen Normen und Vorschriften, die im Bestimmungsland gelten, aufmerksam machen. Die Kosten, die durch die Einhaltung dieser Vorschriften entstehen, werden von INDAG gesondert in Rechnung gestellt.

Art. 4 Lieferung und Risikoubergang

(1) Die Lieferung erfolgt EXW (EX WORKS - Incoterms 2010), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Das Risiko geht mit der Lieferung auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung durch das Verhalten des Kunden oder befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder fordert er die bestellte Ware nicht an trotz der Mitteilung, dass sie versandbereit ist, oder aufgrund von Umständen, die INDAG nicht zu vertreten hat, geht das Risiko mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(2) Soweit Handelsklauseln vereinbart sind, gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferumfang ist in der Auftragsbestätigung angegeben.

Art. 5 Lieferfrist und höhere Gewalt

(1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Erhalt aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen schriftlichen Unterlagen, soweit der Kunde diese vereinbarungsgemäß zur Verfügung stellen muss, und nach Eingang der vereinbarten (An-)Zahlung oder des bestätigten Akkreditivs. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist versandbereit ist und der Kunde diesbezüglich unterrichtet wurde.

(2) Die Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt von Umständen, die INDAG nicht zu vertreten hat und die sich erheblich auf die Fertigung oder Lieferung von Waren auswirken, insbesondere auch im Falle von Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Beschlagnahme, Embargo, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen und anderen Umständen oder Ereignissen höherer Gewalt, die INDAG oder seine Untertieranten („unverschuldete Betriebsstörungen“), um die Dauer der unverschuldeten Betriebsstörung. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei den Lieferanten von INDAG auftreten. Wenn aufgrund einer unverschuldeten Betriebsstörung eine notwendige Änderung des Vertrages trotz aller zumutbaren Anstrengungen zu diesem Zweck nicht möglich ist, wird INDAG von seiner Leistungspflicht befreit.

(3) Wenn aufgrund der oben genannten Umstände die Lieferfrist verlängert oder INDAG von seiner Verpflichtung zur Lieferung befreit wird, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen INDAG. INDAG haftet auch nicht für unverschuldete Betriebsstörungen, die während eines Lieferverzuges entstehen. INDAG ist verpflichtet, den Kunden über den Eintritt einer der oben genannten Umstände zu informieren.

(4) INDAG ist vor Ablauf der Lieferfrist berechtigt, Teillieferungen zu machen und Teilrechnungen in angemessenem Umfang zu stellen.

(5) Verzögert sich der Versand oder die Lieferung der Ware auf Verlangen des Kunden oder aufgrund von Umständen, die in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden fallen, ist der Kunde verpflichtet, INDAG die Kosten für die Lagerung der Ware sowie die Kosten der Verzinsung des für die

betreffende Ware eingesetzten Kapitals zu erstatten. Bei einer Lagerung durch INDAG beträgt dieser Anspruch mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder angefangenen Monat der Lagerung, beginnend einen (1) Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft; der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Höhe des Schadens niedriger war. INDAG ist in jedem Fall berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist über die Ware zu verfügen und den Kunden innerhalb angemessener Frist ersatzweise zu beliefern.

Art. 6 Preise

(1) INDAG kann nach eigenem Ermessen die Verkaufspreise unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier (4) Monaten ändern, wenn Änderungen gerechtfertigt sind, z. B. bei steigenden Rohstoff- und/oder Investitionskosten.

(2) Die Lieferung erfolgt zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen. Alle Preise gelten EXW (EX WORKS, Incoterms 2010), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Alle Preise sind, wenn nicht anders angegeben, in Euro, wobei die Kosten für Demontage, Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Einweisung, sowie alle nationalen Steuern und Gebühren, hinzuzurechnen sind.

Art. 7 Zahlung und Verzug

(1) Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug an INDAG zu tätigen, wie in der Rechnung angegeben. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, das von einer deutschen Bank bestätigt wurde, zu leisten.

(2) Im Falle eines Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (diese Höhe wird halbjährlich von der Europäischen Zentralbank bestimmt) berechnet.

(3) Im Falle von Ratenzahlungen ist INDAG berechtigt, den gesamten restlichen Kaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit mindestens zwei Ratenzahlungen nacheinander in Verzug ist und der ausstehende Betrag mehr als 10% des Kaufpreises beträgt.

(4) Eine Verrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden von INDAG schriftlich anerkannt wurde oder endgültig und abschließend durch ein Gericht festgestellt wurde.

Art. 8 Mängelansprüche; Verjährung

(1) Die gelieferte Ware muss vom Kunden unverzüglich nach Lieferung durch INDAG am Sitz des Kunden oder an jedem anderen Bestimmungsort, der von den Parteien vereinbart wurde, sorgfältig kontrolliert und geprüft werden. Da der Transport auf Gefahr und Kosten des Kunden erfolgt, ist der Kunde allein verantwortlich für alle während des Transports bzw. durch den Transport verursachten Mängel und Schäden.

(2) Im Falle sichtbarer, äußerer Mängel an der gelieferten Ware („offensichtliche Mängel“) muss der Kunde INDAG innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Ware an seinem Sitz oder an jedem anderen vereinbarten Bestimmungsort schriftlich informieren. Mängel, die nach intensiver Untersuchung innerhalb dieses Zeitraums nicht entdeckt wurden („versteckte Mängel“), müssen INDAG unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Entdeckung der versteckten Mängel. Alle Ansprüche, die nicht fristgemäß geltend gemacht wurden, sind verwirkt. Offensichtliche Mängel und versteckte Mängel werden im Folgenden zusammenfassend als „Mängel“ bezeichnet.

(3) INDAG ist berechtigt, die angezeigten Mängel vor Ort selbst oder durch einen Vertreter festzustellen.

(4) Falls die gelieferte Ware Mängel aufweist, stehen dem Kunden die folgenden Rechte zu:

a) INDAG ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach eigener Wahl entweder durch Beseitigung der Mängel im Wege der Nachbesserung oder durch die Lieferung einer mangelfreien Ware erbringen. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von INDAG über. Wenn INDAG mangelhafte Teile ersetzt, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen (Verschleißteile), ist INDAG berechtigt, dem Kunden eine Entschädigung für die Nutzung des ersetzten Teils in Rechnung zu stellen.

b) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln oder für Ansprüche auf Schadensersatz gemäß Art. 9 beträgt zwölf (12) Monate ab Warenlieferung.

c) Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von INDAG nur unerheblich ist.

d) Damit INDAG die für notwendig erachteten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durchführen kann, muss der Kunde in Absprache mit INDAG die erforderliche Zeit und Gelegenheit hierfür einräumen. Andernfalls ist INDAG

von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. INDAG ist nach eigenem Ermessen berechtigt, einen Dritten mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Art. 8 zu beauftragen. Entscheidet sich der Kunde aus betrieblichen Gründen dafür, einen für INDAG mit zusätzlichen Kosten verbundene Eilentsendung eines Technikers oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit zu beauftragen, trägt der Kunde die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, z. B. für Überstunden, längere Fahrstrecken usw.

(5) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:

- a) für gebrauchte Waren, es sei denn, die Haftung für Mängel ist ausdrücklich schriftlich vereinbart;
- b) für Lieferteile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen (Verschleißteile). Dies gilt auch dann, wenn solche Teile innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche entsprechend dem üblichen Lebenszyklus solcher Teile ersetzt werden müssen;
- c) für gelieferte Verbrauchsmaterialien, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einem geringen Ablaufdatum unterliegen und dieses Ablaufdatum abgelaufen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ablaufdatum in die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fällt.

(6) Keine Mängel der gelieferten Waren liegen vor:

- a) wenn die von INDAG gelieferte Ware im Betrieb des Kunden im funktionellen Zusammenhang mit bereits vorhandenen oder von Dritten erworbenen Hardware- oder Softwarekomponenten genutzt wird, sofern die Störung durch nicht von INDAG gelieferte Ware oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Soweit INDAG die Kompatibilität mit Produkten Dritter garantiert, bezieht sich dies nur für die zum Zeitpunkt dieser Garantie aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder zukünftige Produktversionen (Updates oder Upgrades);
- b) wenn eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der zur Verfügung gestellten Dokumentation und in den ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden;
- c) wenn sich die Störung aus dem Unterlassen der erforderlichen Wartungen und Sorgfalt seitens des Kunden ergibt, die in der ihm zur Verfügung gestellten Dokumentation und in den ergänzenden Materialien vorgegeben wurden.

Die zur Beseitigung der unter a), b) und c) genannten Störungen notwendigen Serviceleistungen werden vom Kunden gemäß den jeweils gültigen Servicebedingungen von INDAG durchgeführt.

(7) Für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nicht sorgfältige Behandlung, übermäßigen Gebrauch, ungeeignete Betriebsmittel, einen ungeeigneten Aufstellort, insbesondere durch ein ungeeignetes Fundament für die Installation, Mangel an Stabilität oder ungeeignete Stromversorgung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Witterungs- und andere Natureinflüsse verursacht wurden, ist allein der Kunde verantwortlich.

(8) INDAG trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten für den Anlieferungsort, es sei denn, die gelieferte Ware wurde gemäß Art. 13, Absatz 4 c), an einen anderen betrieblichen Aufstellort des Kunden verbracht. Die Mehrkosten, die durch eine nicht mit INDAG abgestimmte Verbringung der gelieferten Ware an einen anderen als den Anlieferungsort entstehen, werden vom Kunden getragen.

(9) Für Mängel an Verbrauchsmaterialien gilt Folgendes: Bei Entdeckung von Mängeln müssen die Verbrauchsmaterialien in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung befanden, repariert und für die Überprüfung durch INDAG bereitgehalten werden. Kommt der Kunde dieser Bestimmung nicht nach, gilt die Ware als vom Kunden in dem Zustand angenommen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Lieferung befand, ohne dass INDAG eine weitere Haftung übernehmen muss. Art. 8, Absatz 5 gilt entsprechend.

Art. 9 Haftung und Schadenersatz

(1) Im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von INDAG oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, haftet INDAG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

- a) Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von INDAG oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet INDAG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit durch INDAG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von INDAG auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert der gelieferten Ware begrenzt.
- c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die sich aus der Verletzung der Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ergeben, sind ausgeschlossen.
- d) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einer einfachen Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.
- e) Schadensersatzansprüche gemäß § 439 Abs. 3 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, solche Schäden sind Folge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch INDAG oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(3) Die Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn INDAG einen Fehler arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Eigenschaften der Ware übernommen hat.

(4) Der Anspruch des Kunden auf Erstattung vergeblicher Aufwendungen anstelle von Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

Art. 10 Haftung für mittelbare Schäden

INDAG haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften und/oder verspäteten Lieferung, wie z. B. Produktionsstopp, entgangenen Gewinn, Mehrverbrauch an Materialien etc., es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Art. 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Alle gewerblichen Schutzrechte wie z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Industriedesigns, Marken oder andere unterscheidungskräftige Zeichen, Geschäftsgeheimnisse sowie Urheberrechte für die Waren oder Teile davon und die damit verbundenen Dokumente, Entwürfe, Angebote, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen, Berechnungen, Preisangebote oder anderen Materialien, die INDAG dem Kunden (in Papierform oder in elektronischer Form) zur Verfügung stellt, bleiben alleiniges Eigentum von INDAG. Alle Geschäftsgeheimnisse sowie die darin enthaltenen vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen (einschließlich der Informationen, die in der Regel nicht der Öffentlichkeit bekannt sind, wie z. B., ohne Einschränkung, technische, Entwicklungs-, Marketing-, Vertriebs-, Betriebs-, Geschäfts- und Prozessinformationen bzw. Programmieretechniken sowie Leistungskosten und Know-How) müssen geheim gehalten werden, und der Kunde darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INDAG solche Geschäftsgeheimnisse, vertraulichen oder geschützten Informationen an Dritte weitergeben.

(2) Wenn die Ware von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter in dem betreffenden Land betroffen sind, hat INDAG das Recht – in einem für den Kunden zumutbaren Ausmaß - entweder die Ware so zu ändern, dass ein Verstoß gegen die industriellen Schutzrechte oder Urheberrechte nicht mehr vorliegt, oder die Befugnis einzuholen, dass die Ware vom Kunden in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen, ohne Einschränkung und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden, verwendet werden kann. INDAG ist wahlweise auch berechtigt, die Ware gegen Erstattung der bezahlten Vergütung, abzüglich der durch die Nutzung des Kunden während des betreffenden Zeitraums entstandenen Nutzungskosten, zurückzunehmen.

Art. 12 Lieferung von Software

(1) Werden die gelieferten Waren zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, räumt INDAG dem Kunden ein nicht übertragbares und nicht-exklusives Nutzungsrecht an der dazugehörigen Software ein. Dies berechtigt den Kunden, die elektronische Einrichtung der gelieferten Ware nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Insbesondere hat der Kunde kein Recht, die Software in irgendeiner Weise zu verbreiten, zu kopieren oder zu bearbeiten. Eine Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an Dritte unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z. B. wenn die gelieferte Ware weiterverkauft wird. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der INDAG zustehenden Rechte zu verpflichten. Die schriftlichen Unterlagen und Programme, die für den Betrieb der gelieferten Ware erforderlich sind, haben Urheber- und sonstige Schutzrechte zum Gegenstand und verbleiben im Eigentum von INDAG bzw. der verbundenen Unternehmen von INDAG.

(2) Wenn die gelieferte Ware zusammen mit einer elektronischen Einrichtung eines Dritten an den Kunden verkauft wird, gelten die Lizenzbedingungen des Dritten.

Art. 13 Eigentumsvorbehalt

(1) INDAG behält die Eigentums- und Urheberrechte an Preisangeboten, Zeichnungen und Systemkonzepten sowie an allen mitgelieferten Unterlagen. Jegliche Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(2) INDAG behält sich das Eigentumsrecht an der Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung („Vorbehaltsware“) vor.

(3) Der Kunde kann die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen bearbeiten, mischen oder verbinden. Die Verarbeitung, das Vermischen oder Verbinden erfolgen für INDAG. Der Kunde lagert den neuen für INDAG geschaffenen Gegenstand, unter Wahrung der gebührenden Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Die neuen Gegenstände gelten ebenfalls als Vorbehaltsware.

Bereits heute vereinbaren der Kunde und INDAG, dass, wenn Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt wird, die nicht Eigentum von INDAG sind, INDAG ein Miteigentumsrecht erhält an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt des Verbindens oder der Vermischung. In dieser Hinsicht gelten die neuen Artikel als Vorbehaltswaren.

Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder vermischt diese mit beweglichen Gegenständen, so tritt er an INDAG als Sicherheit, ohne dass hierfür eine weitere Erklärung erforderlich ist, auch seinen Anspruch auf Gegenleistung für diesen neuen Gegenstand ab, einschließlich aller Sicherungsrechte am anteiligen Betrag des Wertes, den die vermischten bzw. verbundenen Vorbehaltswaren zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. der Verbindung mit den anderen vermischten bzw. verbundenen Gegenständen haben.

(4) Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt Folgendes:

- a) Der Kunde hat das Recht, die Vorbehaltsware zu nutzen, jedoch nicht das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung derselben.

b) Der Kunde muss auf eigene Kosten die Vorbehaltsware vor jeder Pfändung durch Dritte schützen und drohende Zugriffe, einschließlich solcher Maßnahmen, die das Betriebsgrundstück des Kunden betreffen, INDAG unverzüglich schriftlich mitteilen.

c) Ein Standortwechsel der Vorbehaltsware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INDAG und darf nur von INDAG-Mitarbeitern oder von Personen durchgeführt werden, die von INDAG beauftragt wurden.

d) Der Kunde hat die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu halten. Des Weiteren muss er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zugunsten von INDAG gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern. Auf Verlangen muss der Kunde INDAG den Versicherungsnachweis und den Nachweis der Zahlung der Versicherungsprämie vorlegen.

e) Der Kunde gestattet INDAG oder von INDAG beauftragten Personen die Besichtigung der Vorbehaltsware und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen diese sich befindet. Dabei verpflichtet sich der Kunde, INDAG bei Bedarf unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(5) Soweit die Vorbehaltsware durch einen Dritten (insbesondere durch einen Finanzierungskaufvertrag) finanziert wird, bleibt der Eigentumsvorbehalt vereinbart und bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur vollständigen Zahlung der Lieferforderung für INDAG ergebenden Rechte bestehen, bis der Kunde auch die Forderungen des Dritten gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrags vollständig erfüllt hat.

Art. 14 Rückgängigmachung des Kaufvertrages

(1) Wird der Kaufvertrag rückgängig gemacht, z. B. aufgrund Rücktritt durch eine der Vertragsparteien, ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet der Regelungen in den folgenden Absätzen, vorab die gelieferte Ware an INDAG zurückzugeben. INDAG ist berechtigt, die gelieferte Ware vom Betriebsgelände des Kunden abzuholen; Art. 13, Absatz 4 e) gilt entsprechend.

(2) INDAG kann für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe der gelieferten Ware, die im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden liegt, eine angemessene Vergütung gegen den Kunden geltend machen.

(3) INDAG kann eine Vergütung für die Nutzung der gelieferten Ware verlangen, wenn sich der Wert der gelieferten Ware in der Zeit zwischen dem Abschluss der Montage und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch INDAG gemindert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtpreis gemäß Auftrag und dem Zeitwert, wie er durch Weiterverkaufserlös oder, wenn ein Weiterverkauf nicht möglich ist, durch die Schätzung eines ordnungsgemäß vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

Art. 15 Übertragung von Rechten

Die Übertragung von Rechten und/oder die Übertragung der aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen des Kunden ist/sind ohne die schriftliche Zustimmung von INDAG nicht gestattet.

Art. 16 Exportkontrollbestimmungen

Sowohl die gelieferten Waren als auch die Software können den Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder unterliegen. Im Falle einer späteren Ausfuhr der gelieferten Waren ins Ausland ist der Kunde für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 17 Vertraulichkeit

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 17 Absatz 2 und Absatz 4 wird der Kunde jegliche Technologien, Geschäftsgeheimnisse, vertraulichen oder geschützten Informationen oder anderen vertraulichen Fachkenntnisse, Informationen, Unterlagen oder Materialien, die im Eigentum von INDAG stehen oder von INDAG entwickelt wurden, ob in körperlicher oder unkörperlicher Form, vertraulich behandeln, nicht verwenden oder offenlegen, weder direkt noch indirekt, es sei denn, dies ist vertraglich zwischen INDAG und dem Kunden im Hinblick auf die Nutzung, den Betrieb und/oder die Funktionalität der Ware vereinbart („vertrauliche Informationen“). Der Kunde wird alle gesetzlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass unbefugte Personen oder Organisationen vertrauliche Informationen erhalten oder verwenden.

Der Kunde wird davon absehen, direkt oder indirekt Maßnahmen zu ergreifen, die die unbefugte Nutzung oder Offenlegung dieser vertraulichen Informationen ermöglichen oder erleichtern würden. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die von INDAG gelieferten Waren nicht zurück zu entwickeln, diese nicht zu verkaufen, zu übertragen oder abzutreten, ohne dass der Übertragungsempfänger, der Rechtsnachfolger oder der Käufer den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß diesem Artikel 17, Absatz 1 unterliegt, und keine Maschinen und/oder Geräte zu entwerfen oder zu bauen, die auf vertraulichen Informationen basieren oder diese enthalten.

(2) Der Kunde kann die vertraulichen Informationen seinen leitenden Mitarbeitern und Mitarbeitern in dem Umfang offenlegen, der erforderlich ist, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen als Mitarbeiter des Kunden nachzukommen,

vorausgesetzt, dass diese leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter von der Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt wurden, und dass sie schriftlich erklärt haben, die Bedingungen der zwischen INDAG und dem Kunden getroffenen Vereinbarung hinsichtlich der Warenlieferung einzuhalten. Der Kunde haftet für die unbefugte Nutzung oder Offenlegung dieser vertraulichen Informationen durch seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter.

(3) Die Bestimmungen von Art. 17, Absatz 1 gelten nicht für Kenntnisse, Informationen, Dokumente oder Materialien, bei denen der Kunde nachweisen kann, dass

a) sie zum Zeitpunkt der Offenlegung dem Kunden, seinen leitenden Angestellten und Mitarbeitern bekannt waren oder sich diese in ihrem Besitz befanden, ohne dass dies eine Folge eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung oder anderer Geheimhaltungspflichten ist, die vor dem Tag der Offenlegung abgeschlossen wurden; oder

b) diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung öffentlich oder öffentlich zugänglich waren, ohne dass dies auf einer unbefugten Offenlegung durch den Kunden, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter beruht; oder

c) sie dem Kunden, seinen leitenden Angestellten und Mitarbeitern von einem Dritten auf nicht vertraulicher Basis ausgehändigt wurden, der keiner Geheimhaltungspflicht bezüglich einer solchen Information unterlag oder unter Bedingungen unterstand, die ihre Weitergabe an andere Personen gestatteten.

(4) Die Bestimmungen von Art. 17, Absatz 1 gelten nicht, wenn der Kunde, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter aufgrund des anwendbaren Rechts, einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufforderung einer regulatorischen, Aufsichts- oder staatlichen Behörde, Institution oder Abteilung gezwungen sind, diese vertraulichen Informationen offenzulegen, und der Kunde, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter in gutem Glauben zumutbare Anstrengungen unternommen haben, eine solche Offenlegung zu verhindern, und sie zuerst INDAG über die Aufforderung zur Offenlegung unterrichtet haben.

(4) Die in diesem Art. 17 festgelegten Verpflichtungen überdauern eine Beendigung des Vertrags zwischen INDAG und dem Kunden hinsichtlich der Warenlieferung oder der laut diesem Vertrag gewährten Rechte.

Art. 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle Lieferungen von INDAG ist der Versandort Erfüllungsort, es sei denn die Parteien haben abweichendes schriftlich vereinbart.

(2) Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Heidelberg, Deutschland.

(3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (Private International Law Statute, PILS) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

Art. 19 Nebenabreden, Teilnichtigkeit

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen INDAG und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im vorliegenden Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Abreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung oder einen Teil einer Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt in Bezug auf Lücken in diesen Bestimmungen.

INDAG Pouch Partners GmbH